



## Amtliche Mitteilungen

### Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Dübén am 23. April 2015

um: 19.00 Uhr  
im: Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Dübén

#### öffentlicher Teil:

0. Feststellung der Beschlussfähigkeit
1. Beschlussfassung zur Tagesordnung
2. Feststellung der Niederschrift
3. Beratung und Beschlussfassung zur Besetzung der Schiedsstelle in Bad Dübén, Gast: Amtsrichter Herr Gast
4. Präsentation der Freiwilligen Feuerwehr Bad Dübén zum Bau Feuerwehrgerätehaus im Stadtteil Tiefensee
5. Beratung und Bestätigung der Wahl – Stadtteilfeuerwehr Bad Dübén –
6. Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Dübén für das Haushaltsjahr 2015
7. Information über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stadt Bad Dübén zum Stand 1. Januar 2013 (Eröffnungsbilanz)
8. Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes am Hammerweg der Stadt Bad Dübén
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Genehmigung nach § 144 Baugesetzbuch, Flur 11, Flurstück 1148, Markt 18 in Bad Dübén
10. Kenntnisnahme des Prüfberichtes – kommunaler Wohnungsgesellschaften
11. Information und Sonstiges

23. April 2015



Folgende Unternehmen in Bad Dübén beteiligen sich:

- Bundespolizeiabteilung Bad Dübén
- Neubert Orthopädie-Technik GmbH & Co. KG
- AWO Kinder- und Jugendhaus „Poly“

### 100 Jahre Kur Bad Dübén

Am 12. Juli 2015 öffnet im Landschaftsmuseum auf der Burg Dübén die Sonderausstellung „100 Jahre Einweihung des Moorbades Dübén a.d. Mulde“. Das Landschaftsmuseum besitzt zahlreiche Material, freut sich aber über weitere gute Stücke.  
Speziell die Privatvermieter zu DDR-Zeiten verfügen vielleicht noch über

zahlreiche Fotos, Dokumente, Gästebücher aus der früheren Geschichte des Moorbades und der Privatvermietung an Kurgäste. Wer diese zur Verfügung stellen möchte, wird gebeten, sich bei der Stadtverwaltung zu melden. Alle Gegenstände werden als Leihgaben behandelt und nach der Ausstellung zurückgegeben.

### An alle Vereine der Stadt Bad Dübén!

Die Stadtverwaltung lädt alle Vereine zum nächsten **Vereinsforum** am Mittwoch, den 29. April 2015 um 18 Uhr, in den Vereinsraum des Fußballvereins, Mühlweg 4 in Bad Dübén ein.

#### Tagesordnung

1. Vorstellung des FV Bad Dübén 1921 e.V.
2. Informationen zu Veranstaltungen der Stadt und der Vereine
3. Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bad Dübén

Alle Vereine der Stadt Bad Dübén sind herzlich eingeladen.

*Stadtverwaltung  
Bürgermeisteramt*

### Ortsübliche Bekanntmachung Zweckverband Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Abwassergruppe Dübener Heide, Bad Dübén tagt am **Montag, den 20. April 2015 um 18 Uhr**, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes der Kläranlage. Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Bauleistungen des 2. Bauabschnittes Bau Ortskanalisation Hohenprießnitz
2. Beratung und Beschlussfassung zum Kauf einer Teilfläche des Flurstückes 216/2, Flur 1, Gemarkung Glaucha
3. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderungssatzung der Neufassung der Verbandssatzung
4. Beratung und Beschlussfassung zur 7. Änderungssatzung zur Fäkalatzung
5. Sonstiges/Bekanntgaben/Anfragen

#### II. Nicht öffentlicher Teil

Diese Sitzung wird hiermit gem. § 36 Abs. 4 SächsGemO ortsüblich bekannt gegeben.

#### Impressum

##### Amtsblatt der Stadt Bad Dübén

**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeisterin der Stadt Bad Dübén  
**Herstellung und Vertrieb:** Verlagshaus „Heide-Druck“, Bad Dübén  
Für telefonisch eingebrachte Änderungen/Ergänzungen wird keine Garantie für ordnungsgemäßen Abdruck übernommen.

**Standortübungsplatz Delitzsch  
– Teil Tiglitzer Forst in Bad Dübén  
„Schießwarnung“ April, Mai und Juni 2015**

für den Standortübungsplatz DELITZSCH – Teil TIGLITZER FORST  
in Bad Dübén

28. April 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
29. April 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
30. April 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
5. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
6. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
7. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
13. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
18. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
19. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
20. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
28. Mai 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
2. Juni 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
3. Juni 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn
4. Juni 2015	7.00 – 17.00 Uhr	Waldkampfbahn

Auf die gesetzten Warnzeichen (Absperrschranken, rote Warnflaggen)  
ist zu achten, dem eingeteilten Sicherheitspersonal ist Folge zu leisten.

*Der Standortälteste Delitzsch  
Feldweibel-Boldt-Kaserne*

**Versorgungsverband Eilenburg – Wurzen  
Öffentliche Bekanntmachung**



**6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit  
Trinkwasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung  
vom 14. September 2005**

Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 46 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 4. März 2015 die folgende 6. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 14. September 2005 beschlossen:

**Artikel 1  
Änderungen**

1.) Der Satzung wird eine Inhaltsübersicht wie folgt vorangestellt:

INHALT

PRÄAMBEL

**Teil I ALLGEMEINES**

§ 1	Öffentliche Einrichtung	3
§ 2	Begriffsbestimmungen	3

**Teil II ANSCHLUSS UND BENUTZUNG**

§ 3	Anschluss- und Benutzungsrecht	4
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang	5
§ 5	Befreiungen	5
§ 6	Art der Versorgung	6
§ 7	Umfang der Versorgung Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen	6
§ 8	Verwendung des Wassers	6
§ 9	Unterbrechung des Wasserbezugs	7
§ 10	Einstellung der Versorgung	7
§ 11	Grundstücksbenutzung	8
§ 12	Zutrittsrecht	8

**Teil III HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS UND MESSEINRICHTUNGEN**

§ 13	Hausanschlüsse	9
§ 14	Aufwendungsersatz	9
§ 15	Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 16	Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers	10
§ 17	Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers	11
§ 18	Technische Anschlussbedingungen	11
§ 19	Messung	11
§ 20	Nachprüfung von Messeinrichtungen	12
§ 21	Ablesung	12
§ 22	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	12

**Teil IV BENUTZUNGSgebÜHREN**

§ 23	Erhebungsgrundsatz	13
§ 24	Gebührenschildner	13
§ 25	Zählertarif	13
§ 26	Grundgebühr	14
§ 27	Gemessene Wassermenge, Fehler und Ausfall des Wasserzählers	15
§ 28	Pauschaltarif	16
§ 29	Gebühren bei Baumaßnahmen	16
§ 30	Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum	17
§ 31	Vorauszahlungen	17

**Teil V ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG**

§ 32	Anzeigepflichten	17
§ 33	Ordnungswidrigkeiten	18
§ 34	Haftung bei Versorgungsstörungen	19
§ 35	Anordnungsbefugnis des Verbandes	20
§ 36	Verjährung von Schadensersatzansprüchen	20
§ 37	Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern	20

**Teil VI STEURERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 38	Umsatzsteuer	20
§ 39	Unklare Rechtsverhältnisse	21
§ 40	Inkrafttreten/Außerkräfttreten	21

2.) Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:  
Auf Grund von § 35 Abs. 1 Verordnung über Allgemeine Bedingungen

für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und von § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 46 Abs. 2 i.V.m. § 6 Absatz 1 und § 5 Absatz 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Versorgungsverbandes Eilenburg-Wurzen am 14.09.2005 die folgende Wasserversorgungssatzung sowie am 29.11.2006 die 1. Änderungssatzung, am 06.06.2007 die 2. Änderungssatzung, am 12.12.2007 die 3. Änderungssatzung, am 02.12.2009 die 4. Änderungssatzung, am 26.09.2013 die 5. Änderungssatzung, am 04.03.2015 die 6. Änderungssatzung beschlossen.

3.) § 1 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Verband.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

Der Verband erfüllt seine Aufgaben kostendeckend und ohne Gewinnerzielungsabsicht.

4.) § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Eine Versorgungsleitung ist eine Wasserleitung im Versorgungsgebiet, von der die Hausanschlüsse abzweigen oder abzweigen können. Die Summe aller Versorgungsleitungen bildet das öffentliche Verteilungsnetz.

In § 2 wird Absatz 5 wie folgt angefügt:

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers (Verbrauchseinrichtungen). Er besteht aus der Hausanschlussleitung (einschließlich Absperrarmatur) und der Wasserzähleranlage.

In § 2 wird Absatz 6 wie folgt angefügt:

Die Hausanschlussleitung beginnt an der Abzweigstelle der Versorgungsleitung und endet am Eingangsabsperrventil der Wasserzähleranlage.

In § 2 wird Absatz 7 wie folgt angefügt:

Die Wasserzähleranlage besteht aus Eingangsabsperrventil, Wasserzähler mit Wasserzählerbügel und Ausgangsabsperrventil (mit Rückflussverhinderer).

In § 2 wird Absatz 8 wie folgt angefügt:

Die Anlage des Anschlussnehmers ist die Gesamtheit aller Anlagenteile zur Versorgung mit Wasser nach der Wasserzähleranlage, unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb von Gebäuden (Installation/Verbrauchsleitungen).

5.) § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Jeder Anschlussnehmer (§ 2 Abs. 1) eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgung und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe des § 43 Abs. 1 SächsWG und dieser Satzung zu verlangen.

§ 3 Abs. 4, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

6.) In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Die Eigentümer“ ersetzt durch die Worte „Der Anschlussnehmer“

In § 4 Abs. 2 wird das Wort „Trinkwasserbedarf“ ersetzt durch das Wort „Wasserbedarf“

7.) In § 5 Abs. 1, Satz 1 werden die Worte „und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtung“ und die Worte „oder die Benutzung“ ersatzlos gestrichen.

In § 5 Abs. 1 wird der Satz 2 wie folgt angefügt:

Die Befreiung vom Anschlusszwang umfasst auch die Befreiung vom Benutzungszwang.

In § 5 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu angefügt:

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als im Rahmen des dem Verband wirtschaftlich Zumutbaren der Bezug auf den vom Verpflichteten gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf beschränkt werden kann. Der Wasserbedarf im Übrigen ist aus der öffentlichen Wasserversorgung des Verbandes zu decken.

(3) Ohne Antrag ist die Nutzung von Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwassersammelanlagen u. ä.), die ausschließlich zur Verwendung des Wassers außerhalb baulicher Anlagen benutzt werden und keine Verbindung zu den Anlagen des Verbandes haben, vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit. Etwaig erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen bleiben unberührt.

(4) Alle von Abs. 3 abweichenden Eigengewinnungsanlagen sind nach § 32 anzeigepflichtig.

8.) In § 8 Abs. 3, Satz 1 werden die Worte „bei dem“ durch das Wort „beim“ ersetzt.

9.) In § 10 Abs. 1 werden nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „zu Lasten des Anschlussnehmers“ eingefügt, das Wort „fristlos“ wird ersatzlos gestrichen.

In § 10 Abs. 1, Nr. 1 wird das Wort „für“ durch das Wort „von“ ersetzt.

In § 10 Abs. 2 werden vor dem Wort „einzustellen“ die Worte „zu Lasten des Anschlussnehmers“ eingefügt. Danach wird folgender Satz 2 angefügt:

Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Verband berechtigt, ohne weitere Vorankündigung die Versorgung einzustellen.

In § 10 wird Abs. 3 wie folgt neu angefügt, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4:

Der Verband ist außerdem berechtigt, die Versorgung einzustellen, sofern trotz zumutbarer Bemühungen ein Anschlussnehmer nicht zu ermitteln ist.

In § 10 wird Abs. 4 werden nach den Worten „Wiederaufnahme der Versorgung“ die Worte „als Vorkasse“ eingefügt.

10.) In § 11 Abs. 1 werden die Worte „die Anschlussnehmer haben“ ersetzt durch die Worte „der Anschlussnehmer hat“. Das Wort „ihre“ wird ersetzt durch das Wort „seine“.

In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Wasserabnehmer oder“ ersatzlos gestrichen.

In § 11 Abs. 4 wird das Wort „Grundstückseigentümer“ ersetzt durch das Wort „Anschlussnehmer“.

11.) In § 13 Abs. 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Worte „von dem“ durch das Wort „vom“ ersetzt.

Danach wird folgender Satz 2 angefügt: Sie sind Eigentum des Verbandes.

In § 13 Abs. 2 werden die Worte „von dem“ durch das Wort „vom“

ersetzt.

In § 13 Abs. 5 Satz 2 werden nach dem Wort „baulichen“ die Worte „und rechtlichen“ und nach dem Wort „Errichtung“ die Worte „den Betrieb und die Unterhaltung“ angefügt.

In § 13 wird Abs. 6 wie folgt neu angefügt:

Für die Einhaltung der in Abs. 1 und Abs. 5 genannten Bedingungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich und hat dem Verband bei Verstößen die für die Beseitigung von Schäden anfallenden Aufwendungen zu erstatten.

- 12.) In § 14 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beseitigung“ die Worte „des Hausanschlusses, weiterer, vorläufiger oder vorübergehender“ eingefügt.

§ 14 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ändert sich entsprechend.

In § 14 Abs. 3 werden die Worte „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt durch die Worte „Absatz1“.

In § 14 Abs. 6 wird das Wort „die“ ersatzlos gestrichen und das Wort „Versorgungsverband“ ersetzt durch das Wort „Verband“.

- 13.) § 15 Abs. 1 wird vollständig gestrichen und wie folgt neu gefasst:  
Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den Betrieb der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Verbandes - ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

In § 15 Abs. 2 Satz 1 wird vor dem Wort „anerkannten“ das Wort „allgemein“ und nach dem Wort „unterhalten“ die Worte „und betrieben“ eingefügt; nach dem Wort „geändert“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „von dem“ ersetzt durch das Wort „vom“.

In § 15 Abs. 4 wird vor den Worten „anerkannten“ das Wort „allgemein“ eingefügt.

In § 15 Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „anerkannten“ durch das Wort „akkreditierten“ ersetzt, die in Klammern befindlichen Worte werden ersatzlos gestrichen.

- 14.) In § 16 Abs. 2 werden die Worte „bei dem“ durch das Wort „beim“ ersetzt.

- 15.) In § 17 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beseitigung“ die Worte „zu Lasten des Anschlussnehmers“ eingefügt.

- 16.) In § 21 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „selbst“ die Worte „oder einem von ihm Beauftragen“ eingefügt.

§ 21 Abs. 1 Satz 3: wird ersatzlos gestrichen.

In § 21 Abs. 2 werden vor dem Wort „Meldung“ die Worte „oder keine fristgerechte“ eingefügt.

§ 21 Abs. 2 Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

- 17.) § 22 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen und wie folgt neu gefasst:

Der Verband kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Bereich, in dem die Versorgungsleitung verlegt ist, einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank errichtet, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist oder
3. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können. Als unverhältnismäßig lang

gelten dabei Anschlusslängen > 15 m, beginnend an der Grundstücksgrenze. Über abweichende Lösungen kann der Verband im Einzelfall entscheiden.

- 18.) In § 24 Abs. 1 werden die Worte „(§ 2 Abs. 1)“ ersatzlos gestrichen.  
In § 24 Abs. 2 wird ein Satz 2 wie folgt angefügt: Dies gilt auch für Eigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG).

- 19.) § 25 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Mengengebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 27) beträgt zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer:

Mengengebühr nach Zählertarif mit eingebauten Messeinrichtungen		
vom	bis	Gebühr pro Kubikmeter
01.01.2006	31.12.2008	1,75 EUR / m <sup>3</sup>
01.01.2009	31.12.2013	1,75 EUR / m <sup>3</sup>
01.01.2014		1,83 EUR / m <sup>3</sup>

§ 25 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

- 20.) § 26 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr wird unabhängig vom gemessenen Verbrauch für die Vorhaltekosten und zwar gestaffelt nach der Nenngröße (DN) der Hausanschlussleitung erhoben, solange der Hausanschluss besteht. Sie beträgt zuzüglich gesetzlich geltender Umsatzsteuer:

Grundgebühr nach Zählertarif mit eingebauten Messeinrichtungen					
vom 01.01.2006 bis 31.12.2008					
DN	< DN 50	≥ DN 50	≥ DN 80	≥ DN 100	≥ DN 150
Gebühr pro Monat	7,16 EUR / M	11,46 EUR / M	14,32 EUR / M	21,48 EUR / M	28,64 EUR / M
seit 01.01.2009					
DN	< DN 50	≥ DN 50	≥ DN 80	≥ DN 100	≥ DN 150
Gebühr pro Monat	9,35 EUR / M	14,95 EUR / M	18,69 EUR / M	28,04 EUR / M	37,38 EUR / M

In § 26 Abs. 2 werden die Worte „3 Satz 2“ ersetzt durch das Wort „4“.

In § 26 Abs. 3 werden die Worte „und Abs. 2“ ersatzlos gestrichen.

- 21.) § 27 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (z.B. durch offen stehende Zapfstellen, Rohrbrüche oder sonstige Undichtigkeiten) in der Anlage des Anschlussnehmers verloren gegangen ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Anschlussnehmer die Ursache selbst zu vertreten hat oder nicht.

- 22.) In § 28 Abs. 1 wird das Wort „erfassten“ durch das Wort „erfasster“ ersetzt.

- 23.) In § 29 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bei Beton- und Backsteinbauten“ ersetzt durch die Worte „Bei sonstigen Beton- und Steinbaumaßnahmen“.

- 24.) In § 30 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „des Absatzes“ ergänzt durch die Worte „Absatz 2 Satz 1“

§ 30 wird ein Absatz 4 wie folgt angefügt:

Gebührenbescheide, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, bedürfen keiner Unterschrift und Namensangabe (§ 35 Abs.

5 VwVfG i.V.m. § 1 SächsVwVfZG).

- 25.) In § 31 Abs. 1 werden die Worte „und 29“ ersatzlos gestrichen.
- 26.) In § 32 Abs.1 wird das Wort „sind“ durch die Worte „hat der Anschlussnehmer“ ersetzt.  
 In § 32 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „den“ ersetzt, das Wort „baulichen“ wird ersatzlos gestrichen.  
 In § 32 Abs. 1 Nr. 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.  
 In § 32 Abs. 1 Nr.3 wird das Wort „der“ ersetzt durch das Wort „einer“, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.  
 In § 32 Abs. 2 werden die Worte „Falle des Absatzes“ ersetzt durch die Worte „Fall Absatz“, das Wort „nebeneinander“ wird ersetzt durch das Wort „gesamtschuldnerisch“, die Worte „bei dem“ werden ersetzt durch das Wort „beim“.  
 In § 32 wird der Abs. 3 wie folgt neu angefügt:  
 (3) Einen Monat vor deren Errichtung sind Eigengewinnungsanlagen gemäß § 5 Abs. 4 dem Verband anzuzeigen.
- 27.) In § 33 Abs.1 Nr. 2 werden nach der Zahl „4“ die Worte „und § 5“ angefügt, das Wort „Trinkwasserbedarf“ wird ersetzt durch das Wort „Wasserbedarf“  
 In § 33 Abs. 1 Nr. 5 und 6 wird das Wort „allgemein“ vor dem Wort „anerkannten“ eingefügt.  
 In § 33 Abs. 1 Nr. 7 wird nach dem Wort „eintreten“ das Wort „können“ angefügt.
- 28.) In § 39 werden die Worte „28.10.2003 (BGBl. I, S. 2081)“ ersetzt durch die Worte „03.07.2009 (BGBl. I, S. 1688)“.
- 29.) In § 40 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung tritt am Tag, nachdem die letzte Bekanntmachung in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder erfolgt ist, in Kraft.

Eilenburg, den 4. März 2015

*gez. Märtz*  
(Verbandsvorsitzender)

## Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## Information zur Satzung der Stadt Bad Dübener über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes

In der letzten Zeit konnte in unserem Stadtgebiet immer wieder beobachtet werden, dass Material aus der Straßenreinigung verbotenerweise auf Grünstreifen und Straßen abgelagert wird.

Aus diesem Anlass möchten wir alle Bürger unserer Stadt auf die Satzung der Stadt Bad Dübener über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen des öffentlichen Verkehrsraumes hinweisen.

Die Satzung verpflichtet alle Straßenanlieger, alle befestigten und unbefestigten Straßen, die nicht im Straßenverzeichnis der genannten Satzung aufgeführt sind, sämtliche Rad- und Gehweg, einschließlich befestigte Bankette, Böschungen und Grünstreifen (Straßenbegleitgrün) selbst zu reinigen. Die Verpflichteten haben das bei der Reinigung zu entfernende Material (z.B. Laub, Kehrlicht, Unkraut, Gras usw.) gemäß der Reinigungssatzung selbst zu entsorgen. Auf keinen Fall darf das Material auf die Straße oder in die Grünanlagen der Stadt verklappt werden. Zuwiderhandlungen können ein Ordnungsgeld nach sich ziehen.

Weitere Satzungen der Stadt Bad Dübener finden Sie unter [www.bad-dueben.de](http://www.bad-dueben.de).

*Stadtverwaltung Bad Dübener*  
*Bau- und Bürgeramt*

## +++ Achtung neuer Termin +++

### Einladung der Jagdgenossenschaft Tiefensee

Zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Tiefensee am **7. Mai 2015** um 19 Uhr im Bürgerhaus in Tiefensee werden hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Tiefensee (Flur 1 bis 5) gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen.



### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2014/2015
3. Beschlussfassungen
  - 3.1. Bericht des Kassenführers und des Rechnungsprüfers – Jahresrechnung 2014/15
  - 3.2. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  - 3.3. Beschluss über offene Wahl des Jagdvorstandes und der weiteren Funktionsträger sowie Durchführung der Wahl
  - 3.4. Beschluss über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2015/2016
4. Verschiedenes
5. Schlusswort

Es wird wieder darauf hingewiesen, dass Änderungen von Flächenanteilen (z.B. Zukauf) der Jagdgenossenschaft mit glaubhaftem Eigentumsnachweis mitzuteilen sind. Gemäß § 3 (2) der Satzung der Jagdgenossenschaft Tiefensee ist jedes Mitglied dazu verpflichtet.

*gez. Klaus Pätz*  
*Jagdvorsteher*